

Textliche Festsetzungen 1. Festsetzungen zur baulichen Nutzung der Grundstücke (nach BauGB und BauNVO) 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung In den Nutzungsgebieten 1 - 6 "Reines Wohngebiet" ist eine eingeschossige Bauweise für Einzel- oder Doppelhäuser festgesetzt. Die Grundflächenzahlen betragen 0,3 bzw. 0,4. Im Nutzungsgebiet 7 "Allgemeines Wohngebiet" ist eine eingeschossige Bauweise für Einzel- oder Doppelhäuser festgesetzt. Die Grundflächenzahlen beträgt 0,3. Im Nutzungsgebiet 7 werden folgende Nutzungen ausgeschlossen: - Gartenbaubetriebe - Tankstellen. Die Außenwandhöhen betragen maximal: - Traufhöhe 4,00 m - Firsthöhe 8,50 m 1.2 Überbaubare Grundstücksfläche Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen definiert. Bauliche Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht 2. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) 2.1 Extensivrasen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB (M 1) Im Bereich der vorgesehenen Versickerungsmulden ist Landschaftsrasen

anzusäen. Die Flächen sind drei Mal im Jahr zu mähen. Es sind Balkenmäher oder vergleichbare Geräte (keine Saugmäher) zu

Entlang der Planstraßen sind Hochstämme der Arten Stieleiche, Winterlinde, Esche, Spitzahorn oderHainbuche der Sortierung 16/18

An der närdlichen Grenze des Plangebietes zwischen den Nutzungsgebieten 4 und 7 wird eine drei Meter breite Hecke aus Hasel,

Weißdorn und Hundsrose angepflanzt. Die Pflanzqualitäten betragen mindestens I Str 60 - 100, 2 x v. Die Gehälze sind zweireihig mit

einem Meter Abstand zwischen und zwei Meter Abstand innerhalb der Reihen zu pflanzen. Die Pflanzung wächst möglichst frei. Nach

verwenden. Die Schnitthöhe beträgt mindestens 10 cm. Das Mahdgut wird erst 1 -3 Tage nach der Mahd abgeräumt.

als Straßenbäume zu pflanzen. Es ist mindestens eine 6 qm große Baumscheibe von Versiegelung freizuhalten und mit

Rasenmischungen, standortgerechten Stauden bzw. bodendeckenden Pflanzen zu begrünen.

2.2 Straßenbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB (M2)

mehreren Jahren ist sie ggf. auf den Stock zu setzen.

2.3 Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB (M 3)

Hinweise

I. Für die Gestaltung der Straßen, Wege und Plätze sind die "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) zu berücksichtigen. Stellplätze und Garagen sollten unter Anwendung der "Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 91)" ausgeführt werden.

2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der

natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Bei Entdeckung von Bodendenkmälern ist die Gemeinde Kranenburg als Untere Denkmalbeh

rde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Xanten unverzüglich zu informieren. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem

Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG).

3. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Bauarbeiten oder Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, sind die Gemeinde Kranenburg und das Umweltamt des Kreises Kleve hiervon umgehend zu unterrichten.

4. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen hinsichtlich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung enthält DIN 18915.

ZEICHENERISCHE FESTSETZUNGEN **01** ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO) (§ 2 BauNVO) **02** MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO) Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Zahl der Vollgeschosse **03** BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Neue Darstellung

04 VEHRKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BauGB) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

05 SCHUTZ, PFLEGE,ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

innerhalb des Geltungsbereiches (§ 16 Abs. 5 BauNVO) Bereiche für Nutzungsbeschränkungen LP II-V: Lärmpegelbereiche II-V

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

07 BESTANDSDARSTELLUNGEN; HINWEISE



VorhandeneGebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Lage der geplanten inneren Erschließung

Legende Nutzungsschablone

1= Art der Nutzung

2= Anzahl der Vollgeschosse 3= Dachneigung 4= Grundflächenzahl (GRZ) 5 = Geschossflächenzahl (GFZ)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

10-40°

165/

FESTSETZUNGEN gem.§ 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem.§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

Für den gesamten Geltungsbereich wird ein Mischgebiet mit zwei Gebieten unterschiedlicher Nutzung MI 1 und MI 2 festgesetzt. Im gesamten Geltungsbereich sind Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbegebiete) sowie Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 6-8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (2) BauGB i.Vm. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL UND ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE Im Mischgebiet 1 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und die Anzahl der Vollgeschosse auf 1 festgesetzt. Im Mischgebiet 2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und die Anzahl der Vollgeschosse auf 2 festgesetzt.

2.2 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN Im Mischgebiet 1 darf die Firsthöhe der Gebäude die Höhe von 8,50 m und die Traufhöhe der Gebäude die Höhe von 4,00 m nicht Im Mischgebiet 2 darf die Firsthöhe der Gebäude die Höhe von 10,50 m und die Traufhöhe der Gebäude die Höhe von 6,00 m nicht

Bezugshöhe für die Oberkante der geplanten Gebäude sind die im Straßenverlauf angegebenen Höhen in Meter über NHN (s. Planeintrag - noch zu ergänzen). Die Höhen sind zu interpolieren bezogen auf den Mittelpunkt der bebauten Fläche.

3. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

3.1 Je Gebäude sind maximal 6 Wohneinheiten zulässig.

4. STELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

(gem. § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

4.1 Stellplätze sind nur in den dargestellten Bereichen für Gemeinschaftsstellplätze zulässig.

5. NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG (gem.§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 51a (1) LWG)

5.1 Gemäß § 9Abs. 1 i.V.m. § 51a Abs. 1 LVVG (Landeswassergesetz) sind die im Rahmen der Dachentwässerung anfallenden Abwässer sowie nicht schädlich verunreinigte Abwässer der versiegelten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) bei Neubauten nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse dies zulassen. Die Versickerung erfolgt über Entwässerungsmulden oder Rigolen. Aufgrund der separaten Straßenentwässerung sind Baugrundstücke, deren Urgelände tiefer als die Oberkante Straßenniveau liegt, mindestens auf die Höhe der Oberkante Straßenniveau aufzufüllen. Die Sockelhöhe gemessen zwischen der Oberkante Straßenhöhe und der Oberkante Fußboden Erdgeschoss Gebäude /Garagen/ Nebenanlagen muss aus Gründen der Entwässerung mindestens 10 cm betragen. Das Niederschlagswasser muss dabei an den

Grundstückszugängen durch Drainrinnen aufgefangen werden, um eine Entwässerung über die Verkehrsflächen zu unterbinden. 6. SCHUTZ VOR LÄRMAUSWIRKUNGEN DURCH STRASSENVERKEHR

Gem.§ 9 Abs.1 Nr 25 und Abs. 6 BauGB

6.1 Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßen- und Schienenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, folgende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche zur Bestimmung des erforderlichen R'w,ges des Außenbauteils sind gekenn-

ärmpegelbereich in dB(A)"	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
armpegenereien in ab(A)	maisgeomener Ausemannpeger in ab(A)
I	55
II	60
ıı .	00
III	65
IV	70
	10
V	75
VI	00

Fenster von nachts genutzten Räumen (i. d. R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des Plangebietes - sofern die Fassaden zur Lärmquelle ausgerichtet sind und höhere Außengeräuschpegel als Lm = 45 dB(A) [DIN 18005-1 Bbl. 1] vorliegen - zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen/ Rollladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes R'waes zu berücksichtigen. Ausnahmen können zu-

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach [DIN 4109-2] ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

7 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN (gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB)

einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.

7.1.AUSSENWANDFLÄCHEN Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes bis rotbraunes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert), als Holzhäuser (naturbelassen, dunkel lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen. Holzhäuser als Blockhäuser sind unzulässig. Für untergeordnete Teilflächen (max. 1/3 des gesamten Wandflächenanteils einer Bauseite) dürfen auch andere Materialien in hellem Farbton verwendet werden. Fassadenbegrünung ist zulässig. Für die Außenwandmaterialien von Garagen gelten sinngemäß die Vorgaben zum Hauptbaukörper.

7.2. DACHEINDECKUNG Alle geneigten Dächer(> 10°) sind mit rotbraunen, dunkelbraunen bis grau-/ anthrazitfarbenen Dachpfannen (nicht glänzend) einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig Dachbegrünungen und solarenergetische Dacheindeckungen sind zulässig.

Geneigte Dächer sind als Satteldächer - auch um maximal 1,5 m im First versetzte Satteldächer als Pulte - mit einer Neigung bis maximal 40° auszubilden. 7.4. NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE, KINDERSPIELPLÄTZE

aufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. 7.5. VORGARTEN / EINFRIEDUNGEN Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück sind im Vorgartenbereich Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Die Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum seitlichen Nachbargrundstück im Vorgartenbereich können mit Hecken aus standort- gerechten Gehölzen max. 1,50 m hoch ausgeführt werden. Zäune sind nur hinter den Abpflanzungen mit

Als Sichtschutz für Freisitze sind bei Süd- oder Westzugang der Grundstücke einzugrünende Holzkonstruktionen bis max. 1,80 m

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasser-

Die Bereiche zwischen Baukörpergrenze und Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) sind abgesehen von notwendigen Zuwegungen oder Stellplätze unversiegelt und mit Pflanz- oder Rasenflächen zu begrünen (Vegetationsflächen). Kies- bzw. Schotterflächen oder Abdeckungen mit ähnlichen Baustoffen auf den Vegetationsflächen sind nicht zulässig.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Kranenburg, den 30.04.2021

Der Rat der Gemeinde hat am 30.04.2020 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 14.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kranenburg, den 30.04.2021

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 8.05.2020 bis 18.06.2020 gem.§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Kranenburg, den 30.04.2021

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat am 07.05.2020 gem.§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Kranenburg, den 30.04.2021

Bürgermeister

Der Haupt- und Finanzausschuss*) hat am 18.02.2021 gem.§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Kranenburg, den 30.04.2021

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem.§ 3Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 15.03.2021 bis 15.04.2021 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 05.03.2021. Diese Auslegung gem. § 3Abs. 2 wurde gleichzeitig mtt der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Kranenburg, den 30.04.2021

Bürgermeister

Der Haupt- und Finanzausschuss*) der Gemeinde hat am 29.04.2021 gem.§ 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Kranenburg, den 30.04.2021

Bürgermeister

Gem.§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 12.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kranenburg, den 12.05.2021

Bürgermeister

HINWEISE

DENKMÄLER

BODENSCHUTZ

KAMPFMITTEL

ARTENSCHUTZ

Jahres vorzunehmen.

EINSICHTNAHME VON UNTERLAGEN

DIN 19731 zu beachten.

behörde der Gemeinde Kranenburg eingesehen werden kann.

4, 47559 Kranenburg innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

*) Die Beschlussfassungen erfolgten durch den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund eines Delegationsbeschlusses von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Rates gem. §60 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW aufgrund der vom Landtag NRW am 27.01.2021 festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite.

Bei Bodeneingriffen können gesetzlich geschützte Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. beispielsweise

werden. Auf die §§ 15 und 16 DSchG NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten von archäologischen

denkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3+5, 46509 Xanten, Tel. 02801-776290 unverzüglich zu

informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Erdeingriffe im Plangebiet sind

Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt lst. Die dafür anfallenden

Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NW). Einzelheiten

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung

zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" und auf die DIN 18115, Blatt 2, "Bodenarbeiten für vegetations-

technische Zwecke", wird ausdrücklich hingewiesen. Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens

sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist die

Da die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist bei Aushubarbeiten das Erdreich hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten zu beobachten und im Verdachtsfalle sind die

Bauarbeiten sofort einzustellen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In

diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu

für das Einbringen von "Sondierbohrungen" im Regierungsbezirk Düsseldorf zu entnehmen, welches bei der Ordnungs-

Zum Schutz europäischer Brutvogelarten ist eine Baufeldräumung bzw. eine ggfs. notwendige Entfernung von Gehölzen in

Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht während der Sommermonate, d.h. nicht zwischen dem 01.03. - 14.09. eines jeden

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen (DIN 4109 & 45691) sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art- können diese im Rathaus der Gemeinde Kranenburg, Klever Str.

verständigen. Erfolgen zusätzliche Erd- arbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie etwa Rammarbeiten, Pfahl-

gründungen etc., so wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise für diesen Fall ist dem Merkblatt

hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Kranenburg und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt

Bodenfunden und Befunden ist die Gemeinde Kranenburg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Boden-

gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche

Diese Bebauungsplanänderung ist aufgestellt worden nach folgenden Vorschriften:

a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geändert worden ist.

b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November

c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung- PlanZV vom 18.21.1990 (BGBI. 1991 I S. 58). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

d) §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003

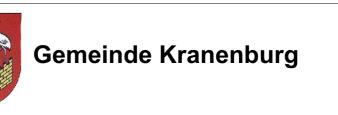
e) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm. VO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516/SGV.NRW. 2023)

Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr.20 - Schulstraße - Nütterden Änderung

Satzungsbeschluss



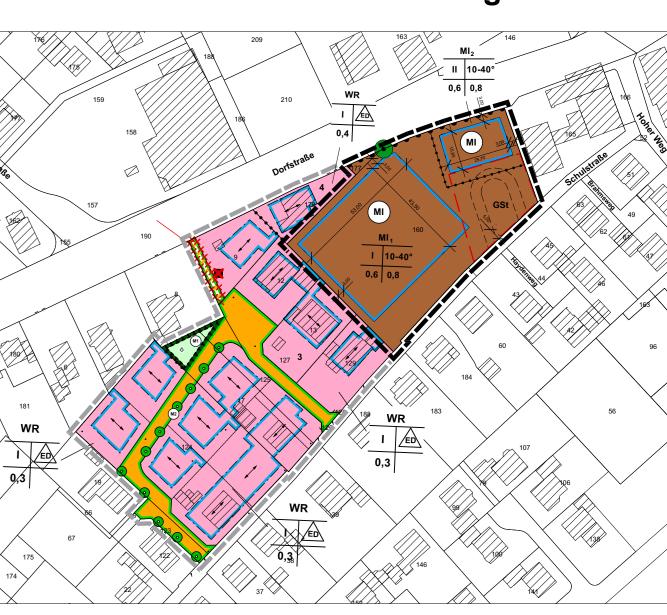


Kuhstr.17 47533 Kleve Tel: 02821-21947 Fax -27955 ludger-baumann@t-online.de Maßstab Planformat

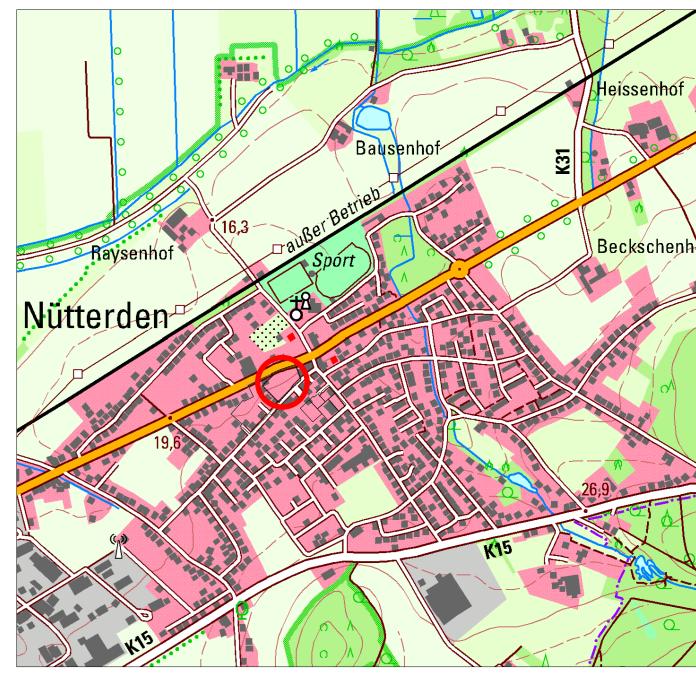
1:500

Projektnummer Plannummer 20.02-01

Gemeinde Kranenburg Bebauungsplan Nr. 20 - Schulstraße -1. Änderung



Lage im Bebauungsplan Nr. 20 Masstab 1:1500



Übersichtsplan Masstab 1:10.000

VORSCHRIFTEN

2017 (BGBI. I S. 3786)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des

Planinhalt Ludger Baumann

Landschaftsarchitekt

12.05.2021 DIN A0

Dateiname 20.02 B-Plan 20 Schulstraße Nütterden_end_210418.vwx